

Kontrolle Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen Durchsuchung

RA Reiner Brumme, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Telefon: 0371/808 11 88 www.ra-brumme.de info@ra-brumme.de

Stand: 12.03.2020

Innerhalb einer Woche wurden bei zwei Vereinsmitgliedern und zusätzlich einem Jäger Kontrollen

- Schießnachweis letzte 3 Jahre bzw.
- Aufbewahrung Schusswaffen und Munition zu Hause

durchgeführt.

Solche Kontrollen der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und deren Munition sind gemäß Waffengesetz §§ 36, 39 und AWaffV § 13 i.V. WaffVwV Nr. 36.1 bis 36.7 und dabei insbesondere gemäß Waffengesetz § 36 Abs. 3 Satz 2 verdachtsunabhängig (!) durch die zuständige Behörde erlaubt. Zuständige Behörde ist in Sachsen die Untere Waffenbehörde des Landratsamtes bzw. der Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt des Hauptwohnsitzes.

I. Bei der **Kontrolle der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen** sind wichtig:

1. Es müssen mindestens 2 Personen als Kontrolleure sein. Von denen sollte man mindestens den zuständigen Sachbearbeiter der eigenen Unteren Waffenbehörde des eigenen Ordnungsamtes vom Angesicht her kennen - sonst wird SOFORT telefonisch Alarm bei der Polizei ausgelöst "Überfall auf Waffenbesitzer dort und dort".

FBI, FSB oder CIA, SWR haben bei uns keinerlei Kontrollbefugnisse, MAD oder Verfassungsschutz egal ob vom Bund oder dem Freistaat auch nicht.

2. Die Wohnungs- bzw. Haustür wird NICHT sperrangelweit geöffnet, nur weil es klingelt (auch der eigenen Frau und den Kindern beibringen!).

Kontrolle der Aufbewahrung ist nur zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr an Werktagen (MO - SA), also nicht an Sonntagen und nicht an Feiertagen nach Bundesrecht und nach Landesrecht zulässig.

Bei gerade stattfindender Familienfeier oder unmittelbar bevorstehender Abreise zu einem auswärtigen Termin oder Krankheit des Waffenbesitzers darf der Zutritt mit dieser konkreten Begründung verweigert werden, muss jedoch sofort nach Entfall des Hindernisgrundes gestattet werden.

Bei angeblicher "Gefahr in Verzug" kommt die uniformierte Polizei, regelmäßig niemand in ZIVIL.

Für die Verhütung einer dringenden Gefahr reicht bereits die Prognose des Eintritts einer Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter wie das Leben oder die Gesundheit von Menschen. Es werden also keine Zielübungen im Garten durchgeführt, den jeder von der Straße oder/und vom Nachbargrundstück aus einsehen kann. Auch die Probe bzw. Anpassung der Montage gerade

RA Reiner Brumme, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Telefon: 0371/808 11 88

www.ra-brumme.de

info@ra-brumme.de

erworbener legaler Nachtsichtgeräte als legaler Vorsatz vor ein Zielfernrohr auf einem Jagdgewehr hat innerhalb der Wohnung bzw. des Hauses bei geschlossenem Fenster oder eben im Jagdrevier zu erfolgen - nicht bei geöffnetem Fenster Richtung Nachbarhaus oder Straße und auch nicht außerhalb des eigenen Jagdreviers.

Bei einer "Durchsuchung bei Gefahr in Verzug" müssen die durchsuchenden Beamten sofort (!) und deutlich (!) klarstellen, dass sie überhaupt deswegen und zusätzlich, ob sie aufgrund von § 102 (Durchsuchung beim Verdächtigen) oder § 103 (Durchsuchung bei anderen Personen nur zur Ergreifung eines anderen Verdächtigen oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände) StPO durchsuchen.

Werden keine konkreten oder aus Sicht des Kontrollierten/Durchsuchenden unzureichenden Gründe der "Durchsuchung wegen Gefahr in Verzug" einschließlich der Gründe der besonderen Eilbedürftigkeit genannt, sollte der Durchsuchung aufgrund "Gefahr in Verzug" widersprochen werden. SOFORT Polizei-NOTRUF! Keine Diskussion.

Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebenen Antworten sind ansonsten im Normalfall deutlich lesbar und vollständig(!) im Protokoll festzuhalten! Sonst liegt unzulässige Beweiserhebung vor, die nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden darf. Wer hier "höflich" schweigt, verliert für immer Rechte! Dies ist später nicht mehr heilbar - auch nicht von einem Anwalt.

3. Es wird NICHT auf "freundlich-entgegenkommend" gemacht, weil "Wir wollen das nur gemeinsam schnell hinter uns bringen". "Informatorische Anhörungen" haben ausnahmslos zu unterbleiben! Die eigene Frau und die Kinder sagen NICHTS - wirklich NICHTS!

4. Sofort sachkundigen (!) Zeugen hinzuziehen.

Kontrolleure bleiben bis zu dessen Eintreffen draußen (!) und werden NICHT (!) in die Wohnung oder das Haus gebeten, auch nicht, wenn es regnet oder kalt ist - da müssen die Kontrolleure eben in ihrem Auto warten.

5. Wenn (!) der sachkundige Zeuge erschienen ist, wird der Ausweis jedes (!) der mindestens zwei (!) vermeintlichen Kontrolleure sofort (!), also nicht nur "Vorbeiwischen des Ausweises" vom Kontrollierten und (!) vom sachkundigen Zeugen GRÜNDLICH auf

- Zuständigkeit im betreffenden Landkreis,
 - Foto stimmt mit real Erschienenem überein,
 - alle anderen Angaben passen zu den Erschienenen
 - Datum ist noch gültig
- kontrolliert.

Wenn der Ausweis nur eine Sekunde ohne Möglichkeit der tatsächlichen Kontrolle „vorge-wischt“ wird, ist die Kontrolle deutlich bis zur Möglichkeit der tatsächlichen Kontrolle des Ausweisinhalts des Kontrolleurs durch den Waffenbesitzer zu verweigern.

Bei Zweifeln wird sofort die eigene Untere Waffenbehörde zur Kontrolle angerufen - wenn dort niemand hört, SOFORT die Polizei. Ergebnis abwarten.

Die Wohnungs- oder Haustür wird dabei NICHT zum Betreten freigegeben oder offen gelassen, um zum Telefon zu gehen bzw. das zu holen.

6. Dann und wirklich erst dann (!) wird bei positiven Prüf-Ergebnissen erstmals (!) das Betreten der Wohnung bzw. des Hauses erlaubt.

7. OBRIGKEITSHÖRIGES Denken und Handeln nach dem Motto "Es wird schon seine Richtigkeit haben" hat ausnahmslos zu unterbleiben.

Dies kann zur Bewaffnung Krimineller, Bedrohung oder/und Verletzung/Tötung der eigenen Person, von Familienangehörigen oder/und sonstigen Personen (= Mehrzahl!) mit den eigenen Waffen und mindestens zur eigenen Strafbarkeit, eigenen Insolvenz und sowieso zum Verlust aller Waffen führen.

Der vor einem Monat noch als solcher tätige Mitarbeiter der Unteren Waffenbehörde kann inzwischen aus dem Dienst ausgeschieden sein - bloßes Kennen vom Gesicht her reicht also nicht.

8. Es erfolgen

- keinerlei "Schwatz" (viele reden sich in "entspannter Atmosphäre" um Kopf und Kragen),
- NUR vorzeigende Kontrolle der aufbewahrungspflichtigen Schusswaffen, Munition und dazugehörigen Dokumente sowie der Aufbewahrungsbehältnisse,
- KEINERLEI andere Kontrolle in auch nur einem anderen Raum oder Durchsicht anderer Papiere als der WBK, Jagdschein mit Personalausweis oder/und wie "bei der Gelegenheit frage ich Sie...zeigen Sie uns doch mal noch das und das...",
- KEINERLEI Aushändigung von erlaubnispflichtigen legal besessenen Schusswaffen oder/und deren Munition - es wird NUR vorgeführt und sofort selbst wieder verschlossen.

„Sofort selbst wieder verschlossen“ ist auch so gemeint - Schusswaffen oder/und Munition sind also nicht neben dem Waffenschrank bzw. dem Munitionsbehältnis abzustellen, um „im Wohnzimmer am Tisch“ ein Protokoll aufzusetzen.

Das Betreten von Räumen, die nicht der Aufbewahrung dienen, hat zu unterbleiben und wird STRIKT unterbunden - keine ausufernde Begehung anderer Räume "Wo können wir denn mal das Protokoll aufsetzen?".

Der Waffenbesitzer muss also nur Zutritt zu denjenigen Räumlichkeiten gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden - unabhängig davon, ob es sich beim Aufbewahrungsort um Wohnraum oder sonstige Räumlichkeiten handelt.

Bei der Duldungspflicht des Waffenbesitzers handelt es sich um die Duldung des Betretens, nicht der Durchsuchung.

Eine Durchsuchung der Wohnung ist nach WaffG nicht erlaubt.

Ein Zutritt in andere Räume zur allgemeinen Umschau und Kontrolle, ob dort Waffen eventuell nicht gesetzeskonform aufbewahrt werden oder sogar offen herumstehen (Jäger nach regnerischem Jagdtag zum Abtrocknen der Waffe!) ist nicht zulässig.

Hinweis an Sportschützen und Jäger: Auch nach einem Regentag oder Schneetag auf dem offenen Schießstand oder im Revier erfolgt die Trocknung der Waffe nicht neben dem im Bett schlafenden Waffenbesitzer angelehnt an den Waffenschrank, sondern eben stundenlang ohne Zugriffsmöglichkeit Dritter bei eigenem vollem Bewusstsein mit Waffenreinigung.

Hinweis an Alle: Heutige Ehepartner, Sohn, Tochter oder Freundin/Freund können morgen heillos mit dem Waffenbesitzer zerstritten sein, Fotos „Schusswaffe neben schlafendem Sportschützen/Jäger“ aufgenommen haben und sind dann eventuell nach einem Streit gegnerische Zeugen der Behörde.

Waffenschränke sind auf Verlangen zu öffnen, Waffen auf Vollzähligkeit und Übereinstimmung mit WBK zu prüfen und Verbleib nicht vorhandener Waffen z.B. wegen Reparatur beim Büchsenmachermeister nachzuweisen.

WBK sind vom Waffenbesitzer vorzulegen und den Mitarbeitern zur Prüfung vor Ort auszuhandigen und sofort zum Abschluss der Kontrolle danach von den Kontrolleuren wieder an den Waffenbesitzer zurückzugeben.

Waffenschränke sind auf Nachweis der Zertifizierung überhaupt und hinsichtlich A- und B-Schränken auf vorangegangenen Erwerb bis 06.07.2017 (6. ÄndG) zu prüfen und vom Waffenbesitzer nachzuweisen.

Die Kontrolle soll hinsichtlich der Ergebnisse in einem tagkonkreten Protokoll mit Übergabe des Protokolls an den kontrollierten Waffenbesitzer beendet werden - dies ist Soll, kein Muss.

Der freundlich erbetene "Gang zur Toilette" wird lückenlos (!) **überwacht** und **bewacht**.

II. Bei einer wesentlich gefährlicheren DURCHSUCHUNG:

1. Eine Anordnung in Form des gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Durchsuchungsbeschlusses ist SOFORT und VOLLSTÄNDIG bis zum letzten Buchstaben und Pünktchen zu überprüfen.

Beim geringsten Fehler ist sofort der Durchsuchung deutlich und nachweisbar zu widersprechen - Beispiele: "Ullrich" statt richtig "Ulrich" oder "Ronald" statt richtig "Roland" oder "Eckstraße 1" statt richtig "Eckstraße 1a" oder "Müller" statt richtig "Mueller" oder "3. Etage" statt richtiger "4. Etage" oder „August-Bebel-Straße 57" statt richtig "August-Bebel-Straße 57 HH = Hinterhaus oder GH = Gartenhaus".

2. Der Durchsuchungsbeschluss ist mindestens zu prüfen auf:

- Sind Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Alter des Beschlusses nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96,44)? Sonst sofort deutlich Widerspruch.
- Bei Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände oder die Person beim Durchsuchenden befinden soll?

Ist der Beschluss unwirksam, unrichtig oder/und unvollständig, muss der Durchsuchung SOFORT deutlich widersprochen und der Widerspruch im Protokoll aufgenommen werden.

3. Es wird NICHTS "freiwillig" herausgegeben - sonst auch vollständiger Verlust Verteidigungsmöglichkeit bei unwirksamem Durchsuchungsbeschluss.

Dabei auf "Kästchen" und deren Ankreuzung achten! Gegebenenfalls deutlich streichen.

Wir sind dabei nicht im Höflichkeitstettbewerb oder einer Meinungsäußerung - Widerspruch und Verweigerung freiwilliger Herausgabe sind deutlich (!) und lesbar zu formulieren.

RA Reiner Brumme, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Telefon: 0371/808 11 88

www.ra-brumme.de

info@ra-brumme.de

Die lesbare Formulierung bedeutet auch, dass nicht schon am nächsten Tag ein Schriftsachverständiger für 2.500,- € beauftragt werden müsste. Im Übrigen gibt es nur Schriftsachverständige und keine Schriftsatzdeuter. Zweifel gehen **waffenrechtlich** zu Lasten des Waffenbesitzers - strafrechtlich kann das anders betrachtet werden.

In Deutschland ist eine Unterschrift eine Unterschrift - Leerstellen in Formularen sind deutlich mit Z-artiger Buchhalternaese zu sperren, um spätere "Ergänzungen" zu verhindern.

In Deutschland wird deutlich lesbar in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben geschrieben - keine Unleserlichkeiten, keine Abkürzungen. Datumsangaben mit "08.02.2020", nicht "8.2.20" schreiben - sonst wird daraus dann schnell beispielhaft der "18.12.2021".

4. Auch uniformierte Polizeibeamte dürfen als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) Papiere **nur** auf Anordnung des Staatsanwalts durchsehen (§ 110 StPO).

Es wird **keine** Genehmigung dazu durch den Betroffenen erteilt!

Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Polizisten keine Anordnung vorweisen (nicht: behaupten), so müssen Unterlagen von den Polizisten ungelesen (!) versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden.

5. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung eine schriftliche (!) Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung sowie im Fall § 102 StPO die Straftat bezeichnen muss.

Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben - § 107 StPO.

Das Verlangen auf Geben des Verzeichnisses bzw. der Bescheinigung ist sofort **nachweisbar** zu erklären.

III. Klärt SOFORT und JETZT Eure Verhältnisse!

Wo ist der Schlüssel bzw. sind die Schlüssel zum Schrank?

Wer hat dazu Zugriff? Nur der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis - die Frau weiß nicht einmal, wo der Schlüssel ist und führt den Kontrolleuren auch nicht "nur" zum Waffenschrank.

Wer den Schlüssel zum Waffenschrank von der Schlüsselleiste im Flur abnimmt, kann gleich Gott einen lieben Mann sein lassen.

Sind Waffen und Munition getrennt aufbewahrt?

Sind

- die Jagdjacke,
- die Schießweste,
- der Jagdrucksack und
- das Waffenfutteral

frei von JEDER Patrone? Oder liegt noch eine unter dem Schrank, weil beim letzten Putzen heruntergefallen? SOFORT nachhaltig kontrollieren!

Achtung: Auto hinter und unter dem Fahrersitz oder im Kofferraum (bei Kontrolle der Aufbewahrung zu Hause darf das Auto nicht kontrolliert werden, bei Durchsuchung nur wenn im Durchsuchungsbeschluss konkret aufgeführt) sofort prüfen.

RA Reiner Brumme, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht

Telefon: 0371/808 11 88

www.ra-brumme.de

info@ra-brumme.de

Hängen kein scharfer Säbel, eine spitze Lanze oder Hellebarde oder eine zweischneidige scharfe Saufeder frei an der Wand (nur angeschlossen bzw. angeschraubt erlaubt)?

Gar eine "DEKO-Waffe" ohne deutsch- **und englisch**sprachige **behördliche** (Nicht: vom Büchsenmachermeister) Deaktivierungsbescheinigung mit konkreter Waffennummer (nicht ausreichend: Typ und vom irgendwann einmal spezifiziertem Händler) nach § 8a Beschussgesetz?

Wenn der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht anwesend ist, wird KEIN Zutritt, auch nicht zum Warten "Er muss ja gleich kommen" erlaubt. Da müssen die Kontrolleure eben nochmals kommen. Daraus entstehen dem Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis keine Nachteile.

Mit freundlichen Schützen-Grüßen und Weidmannsheil!

Reiner Brumme
Vorsitzender
Gebirgs-Schützenverein Carl Stülpner e. V.
Reiner Brumme
Rechtsanwalt